

- f. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ eine Person, die als Hausangestellte in einer konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- g. „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson, einen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
- h. „Mitglied des privaten Personals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- i. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern sowie die Kinder und Eltern des Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- j. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke geillt werden;
- k. „Konsulararchiv“ jeder dienstliche Schriftwechsel, Schriftstücke, Dokumente, Bücher, Filme, Magnetbänder, Register, Karteien, Chiffriergeräte und Codes und andere technische Arbeitsmittel, die für die ausschließliche Tätigkeit der konsularischen Vertretung bestimmt sind, sowie die Einrichtungsgegenstände dieser konsularischen Vertretung, die zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind;
- l. „Dienstlicher Schriftwechsel“ jeder Schriftwechsel, der die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft;
- m. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, das berechtigt ist, unter der Flagge des Entsendestaates zu fahren, oder das in diesem Staat eingetragen ist, mit Ausnahme von Kriegs-, Polizei- und Zollschiffen;
- n. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes von einem Piloten geführte Luftfahrzeug, das im Entsendestaat registriert und ermächtigt ist, dessen Staatszugehörigkeitszeichen zu tragen, mit Ausnahme der Militär-, Polizei- und Zollluftfahrzeuge.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates finden, sofern der Zusammenhang es erlaubt, auch auf juristische Personen Anwendung, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben.

## Kapitel II

### Errichtung von konsularischen Vertretungen, Beginn und Beendigung der Tätigkeit von Angehörigen der konsularischen Vertretung

#### Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

#### Artikel 3

(1) Der Entsendestaat hat sich auf diplomatischem Weg zu vergewissern, daß die Person, die er zum Leiter der konsularischen Vertretung zu ernennen beabsichtigt, die Zustimmung des Empfangsstaates erhalten hat.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktion erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll so bald wie möglich erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Vertrages auf ihn anzuwenden.

#### Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

#### Artikel 5

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat im voraus schriftlich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

- die Ernennung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, einschließlich des Tages seines Dienstantrittes, seine Funktion in der konsularischen Vertretung, den Tag seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
- den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- den Tag der Ankunft, der endgültigen Abreise und der Beendigung der Tätigkeit eines Mitglieds des privaten Personals;
- den Dienstantritt und die Beendigung der Tätigkeit eines Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines Mitglieds des privaten Personals, die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

#### Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat und dort außer seiner dienstlichen Funktion keine Erwerbstätigkeit ausübt.